

Richtlinien für die ergänzende Schulkindbetreuung in der Grundschule Gr. Schwülper/ SG Papenteich

Das Deutsche Rote Kreuz hat sich in seiner Satzung unter anderem zur Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit verpflichtet.

Aufgaben und Zielsetzung der Schulkindbetreuung

Die ergänzende Schulkindbetreuung wird vom DRK aufgrund eines Vertrages mit der Samtgemeinde Papenteich betrieben. Teilnehmen können Kinder, die in der offenen Ganztagsgrundschule Gr. Schwülper angemeldet sind. Es ist ein kostenpflichtiges Zusatzangebot, das eine weitere verlässliche Betreuung für Grundschul Kinder im Anschluss an die offene Ganztagschule ermöglicht.

Der Betriebsträger hält sich vor, bei nicht genügender Teilnahme (10 Kinder) die Betreuung ausfallen zu lassen.

Die Betreuung findet in den Räumlichkeiten der Grundschule Schwülper statt.

Der Betrieb erfolgt auf der Grundlage der folgenden Richtlinien.

1. Anmeldung der Kinder

- 1.1. Der Besuch der ergänzenden Schulbetreuung wird Schulkindern der Grundschule Gr. Schwülper ermöglicht und ist nur mit der Anmeldung in dem offenen Ganztagsbetrieb zu buchen.
- 1.2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung für ein Schuljahr über das Anmeldeformular zur offenen Ganztagsgrundschule.
- 1.3. Es kann die Betreuungszeit für Montag – Donnerstag (6 Stunden) und / oder für Freitag (4 Stunden) angemeldet werden.
- 1.4. Die Anmeldung wird im März/ April des Kalenderjahres für das kommende Schuljahr durchgeführt.
- 1.5. Wird das Schulkind in die ergänzende Schulkindbetreuung aufgenommen, so schließen Träger und Sorgeberechtigte eine Vereinbarung, in der die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Dinge festgelegt sind. Dabei werden diese Richtlinien anerkannt.
- 1.6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in der ergänzenden Schulkindbetreuung. Überschreiten die Anmeldezahlen die maximalen Betreuungsplätze, wird berufstätigen und alleinerziehenden Eltern sowie sonstigen Härtefällen der Vorrang eingeräumt. Der Nachweis der Notwendigkeit einer Betreuung ist von beiden Elternteilen im Zuge der Anmeldung zu erbringen. Im Übrigen ist der Eingang der Anmeldungen maßgeblich.

2. Betreuungszeiten

- 2.1. Die ergänzende Schulkindbetreuung findet statt:
Montag – **Donnerstag 15:25 - 16:55 Uhr**, im Anschluss an den Offenen Ganztagsbetrieb, **Freitag von 12:25 - 16:25 Uhr**, im Anschluss an die Verlässliche Grundschule. Genaue Anmeldezeiten werden über die Vereinbarung geregelt.
- 2.2. Die Betreuungszeit findet nur in den Schulwochen statt.
- 2.3. Die minimale Teilnehmerzahl von 10 Kindern pro Gruppe ist dabei unbedingte Voraussetzung. Sollte diese Anzahl unterschritten werden, findet in dem Schuljahr

Fachbereich Kinder Jugend und Familie

keine Betreuung statt. Sie werden zeitnah nach dem Ende der Anmeldefrist informiert.

2.4. Entsprechend der Regelung im Schulbereich bleibt die Einrichtung bei Katastrophensituationen und in Notfällen geschlossen. Dies können u.a. Wasser-, Strom-, Heizungsschäden, Einbruch, wetterbedingte Großschäden, akuter Personalausfall, ansteckende Infektionskrankheiten oder andere Notfälle sein. Soweit möglich, erfolgt eine Mitteilung über den Rundfunk oder den Träger. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.

2.5. In den Ferien findet keine Betreuung statt.

3. Beiträge

3.1. Für den Besuch der ergänzenden Schulkindbetreuung wird der Beitrag durch den DRK Kreisverband Gifhorn festgelegt. Der Beitrag ist für 40 Schulwochen berechnet und wird über 12 Monate abgerechnet.

3.2. Die Berechnung erfolgt über die Beitragsstaffel des DRK Kreisverbandes Gifhorn e.V..

3.3. Die Beitragsstaffel wird auf Basis der Anzahl der teilnehmenden Kinder vom Betriebsträger zu Beginn eines jeden Schuljahres angepasst.

3.4. Der Elternbeitrag ist im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren durch das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Gifhorn e.V., Am Wasserturm 5, 38518 Gifhorn zu erheben. Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung. Der Einzug des Beitrages erfolgt am 10. eines jeden Kalendermonats.

3.5. Bei Beitragsänderungen erhält der Zahlungspflichtige spätestens 3 Tage vor dem Abbuchungstermin/ Fälligkeitstermin eine schriftliche Vorabinformation über die Höhe des Lastschrifteinzuges. Bei Nichteinlösen des Einzugs werden die daraus entstandenen Kosten und Gebühren zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.6. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich bis zur Beendigung des Vertrages, unabhängig von den tatsächlichen Betriebszeiten.

3.7. Für Aktionen (Ausflug, Besichtigungen, etc.) und Material können zusätzliche Kosten auf die Sorgeberechtigten zu kommen.

4. Mittagessen

Das Mittagessen wird über eine Zusatzvereinbarung geregelt.

5. Versicherungsschutz

5.1. Während der Betreuungszeit besteht zu Gunsten der Schulkinder eine gesetzliche Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht auch auf dem direkten Heimweg.

5.2. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

6. Aufsichtspflicht

6.1. Die Aufsichtspflicht beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem sich das Kind aus dem offenen Ganztagsbetrieb bei einer Aufsicht führenden Person anmeldet (begrüßt) und endet durch persönliche Abmeldung (verabschiedet) aus der Betreuungszeit bei einer Aufsicht führenden Person.

6.2. Teilnehmende Kinder, die sich nicht den Weisungen der Betreuungskräfte fügen, können, nach Absprache mit den Eltern und der Schule, aus der Betreuung ausgeschlossen werden.

Fachbereich Kinder Jugend und Familie

7. Fernbleiben von Kindern

Die Betreuer sind davon in Kenntnis zu setzen, falls ein Kind aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen die Schulkindbetreuung nicht besuchen kann. Eine Abmeldung erfolgt über die Schule oder die Standortleitung.

8. Hausaufgabenbetreuung

Während des Aufenthaltes der Kinder in der ergänzenden Schulkindbetreuung werden keine Hausaufgaben durchgeführt.

9. Gesundheitszustand

9.1. Wichtige Hinweise oder Besonderheiten des Gesundheitszustandes (Krankheiten des Kindes, z. B. Allergien, körperliche Beeinträchtigung, usw., Unterstützungsbedarf, besondere Situationen, etc.) sind in der Vereinbarung zu vermerken.

9.2. Infektionskrankheiten sind umgehend zu melden.

10. Vertragsdauer

10.1. Die Vereinbarung wird jeweils für ein Schuljahr abgeschlossen und endet automatisch zum Schuljahrsende (31.07.).

10.2. Änderungen der Vereinbarungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

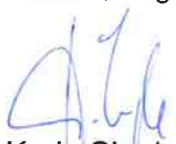
10.3. Ein Kind kann, bei nachhaltiger Missachtung der Pflichten dieser Richtlinien durch die Sorgeberechtigten oder Nichtzahlung der Beiträge, mit sofortiger Wirkung vom Besuch der ergänzenden Schulkindbetreuung ausgeschlossen werden.

11. Schlussbestimmungen

Der DRK Kreisverband Gifhorn e.V. ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Die Richtlinien für die ergänzende Schulbetreuung treten mit Wirkung vom 01.08.2021 in Kraft.

Gifhorn, August 2021



Karin Single

Fachbereichsleitung Kinder, Jugend und Familie
DRK Kreisverband Gifhorn e.V.